



Kreditmanagement – Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) gemäß Antrag der Finanzkommission bzw. Beschluss des Einwohnerrates vom 29.06.2011 im Zusammenhang mit der Rechnung 2010

1. Auftrag der GPK

An der Einwohnerratssitzung vom 29. Juni 2011 hatte der Einwohnerrat dem FIKO-Antrag (Vorlage Nr. 2011/162a) im Zusammenhang mit der Rechnung 2010 zugestimmt, dass die GPK die Prozesse und Abläufe rund um die Thematik Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Kostencontrolling der genehmigten Investitionskredite überprüfen und bis Ende Jahr 2011 Bericht erstatten soll.

2. Problembeschreibung

Die grosse Anzahl und der z.T. doch sehr grossen Kreditüberschreitungen, welche Nachtragskredite benötigten, löste bei der FIKO Unbehagen aus. Weil für die akribische Überprüfung dieser Geschäfte der Zeitrahmen nicht ausreichte, um die Rechnung 2010 als Ganzes abzusegnen, hat die FIKO mit dem Zusatzantrag die GPK beauftragt, die Prozesse zu überprüfen.

3. Vorgehen der GPK

3.1. Stichprobenkontrolle

Um nachvollziehen zu können, weshalb die insgesamt 11 Nachtragskredite mit der Gesamtsumme von TCHF 657 entstanden sind, hat die GPK zwei Geschäfte als Stichproben ausgewählt und unsere Verwaltung beauftragt, die Akten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Haus zur Alle – Nachtragskredit von TCHF 36 (Kto. 359.503.01)

Am 27. Oktober 2011 traf sich die GPK im Rathaus zur Akteneinsicht. Die Herren Martin Hofer und Daniel Christen erklärten uns die Geschichte der Renovation Haus zur Allee. Dabei zeigte sich, dass die Renovationsarbeiten geprägt waren von diversen unglücklichen Vorfällen, was zur Folge hatte, dass nach Abschluss der Arbeiten 2 Personen der Velostation wegen Atembeschwerden zur Abklärung ins Spital eingewiesen wurden. Bei der folgenden Emissionsmessung wurde ein erhöhter Formaldehydwert festgestellt, welcher jedoch keinem der verbauten Werkstoffe, ob nun Wand- Decken- Bodenbelag oder auch die verarbeitete Acrylfarbe explizit zugeordnet werden konnte.

Folglich wurden die verbauten Werkstoffe wieder entfernt und durch geruchsneutrale Materialien ersetzt. Gleichzeitig machte sich noch ein Wasserschaden in der Aussenwand, ausgelöst von einer defekten Dachwasserableitung, bemerkbar. Dieser war jedoch kostenneutral, da der Schaden durch die Gebäudeversicherung übernommen wurde.

Ersatz LKW Saurer + LKW Iveco – Kreditüberschreitung von TCHF 10 (Kto. 620.506.10)

Dieses Geschäft war relativ einfach und benötigte keine weiteren Erklärungen involvierter Personen. Bei der Evaluation von Fahrzeugen muss absolut klar sein, wozu die Fahrzeuge benötigt werden und womit sie auch ausgerüstet sein müssen. Die Offerte der Hersteller ist verbindlich mit kompletter Ausstattung und dem fixen Endpreis.

Ganz offensichtlich war die Evaluation dieser Fahrzeuge ungenau und unvollständig.

Die Frage der GPK, ob der Stadtrat und die Verwaltung mit gutem Gewissen versichern können, dass bei den restlichen Geschäften/Nachtragskrediten keine Unregelmässigkeiten der Grund für die Kostenüberschreitungen sind, wurde vom Stadtrat bejaht. Der Stadtrat kann mit Unterstützung der Revisionsstelle versichern, dass in keinem Fall Unregelmässigkeiten die Ursache von Überschreitungen bei den vom Einwohnerrat bewilligten Krediten waren.

3.2. Fragebogen GPK / Besprechung mit Stadtratsdelegation

Vom Stadtrat und der Verwaltung wurden 27 Fragen der GPK-Mitglieder schriftlich beantwortet.

An der GPK-Sitzung vom 15.11.2011 wurden von Stadtpräsidentin Regula Gysin, Stadtrat Peter Rohrbach sowie auch Stadtverwalter Benedikt Minzer weitere Ergänzungs- und Zusatzfragen der GPK-Mitglieder abschliessend beantwortet.

Ferner wurde die GPK von der stadträtlichen Delegation über die Problematik in der Vergangenheit informiert sowie über die neu festgelegten Abläufe gemäss Schreiben vom 09.09.2011 orientiert.

4. Schreiben/Arbeitspapier Stadtrat vom 09. September 2011 „Finanzen – Management der Investitionskredite“

Der Stadtrat hat sich der Thematik angenommen und dabei festgestellt, dass die Abläufe präzisiert werden müssen.

Die Arbeitsanweisung des Stadtrates vom 09.09.2011 ist ein gutes Lenkungsinstrument und zeigt auch volle Transparenz bei strikter Anwendung.

Die GPK begrüsst es, dass die Begriffe „gebundene und ungebundene Ausgaben“ präzisiert worden sind.

Wir bedanken uns beim Stadtrat und der Stadtverwaltung für die Ausarbeitung und die gebührende Beachtung desselben.

5. Schlussbemerkungen und Empfehlungen

Die GPK geht davon aus, dass mit den vom Stadtrat neu definierten Abläufen gemäss Schreiben vom 09.09.2011 künftig sämtliche Kredite und Voranschlagsbeträge genauer berechnet und auch eingehalten werden können. Für die mit vorgängiger Praxis behafteten Projekte, könnten bis zu deren Abschluss noch allfällige Nachtragskredite benötigt werden.

Die GPK wünscht und bittet den Stadtrat, dem Einwohnerrat allfällige Abweichungen, welche einen Nachtragskredit erfordern könnten, frühzeitig mitzuteilen.

Die GPK bedankt sich beim Stadtrat und der Stadtverwaltung für die aktive und kooperative Einsichtnahme und Erklärung der Akten sowie auch für die prompte Beantwortung der von uns gestellten Fragen, welche zum Verständnis von uns allen beigetragen haben.

Die GPK empfiehlt, dass der Stadtrat zukunftsweisend die in seinem Schreiben vom 09.09.2011 definierten Punkte in eine verbindlichere Form als Erlass, Verordnung oder Weisung bringt und diese dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorlegt.

6. Antrag

Die GPK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, vom vorliegenden Bericht der GPK Kenntnis zu nehmen und den Auftrag als erfüllt abzuschreiben.

Namens der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

sig. Hans Rudolf Schafroth, Präsident

Liestal, 07.02.2012

Beilage/Anhang: Schreiben Stadtrat „Finanzen – Management der Investitionskredite“
Version vom 24. Januar 2012



Stadt Liestal

Stadtrat

Finanzen – Management der Investitionskredite

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2010 beschloss der Einwohnerrat am 29. Juni 2011 auf Antrag der Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission zu beauftragen, die Prozesse sowie Abläufe rund um die Thematik Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Kostencontrolling der genehmigten Investitionskredite zu überprüfen und dem Einwohnerrat bis Ende Jahr Bericht zu erstatten. Der Stadtrat hat sich der Thematik angenommen und stellte fest, dass die Abläufe neu festgelegt werden müssen. Im folgenden werden die rechtlichen Grundlagen erläutert und über die heute gültigen Regelungen informiert.

1. Ausgangslage

Die ROD Treuhand, welche im Auftrage der FIKO die Jahresrechnung der Stadt Liestal prüft, hielt im Management Letter vom 15. Mai 2009 über die Prüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung 2008 unter Ziff. 18) „Nachtragskredite; Rechtsgrundlagen / Umsetzung“ fest, anlässlich der Revision seien sie gebeten worden, zur rechtlichen und praktischen Nachtragskreditregelung Stellung zu nehmen, da in den diesbezüglichen, politischen Verhandlungen immer wieder Unsicherheiten auftreten würden. Die ROD zitierte die Rechtsgrundlagen und ihre Sicht derer Auslegung und hielt abschliessend fest, für anderweitige, bis heute allenfalls angewendete Lösungen im Umgang mit Nachtragskrediten gebe es keine Rechtsgrundlage.

Management der Investitionskrediten

Investitionskredite durchlaufen folgende Kreditprozesse:

Kreditbewilligungen	Kredit-freigaben	Nachtragskredite	Kreditabrechnung
Kreditbewilligung mit Sondervorlage	Genehmigung durch SR	je nach Grösse der Abweichung Genehmigung durch: - SR und allenfalls - ER	Genehmigung durch den SR Info ER mit Rechnung
Kreditbewilligung mit Voranschlag			
gebundene Ausgaben	Verwaltung		

Am Schluss dieser Erläuterungen werden die Regeln aufgelistet, an denen sich zukünftig das Kreditmanagement orientieren wird.

2. Etappierung von Projekten (Trennungsverbot/Einheit des Zwecks)

Entscheidungskriterien

Mit der Kreditbewilligung für einzelne Strassenprojekte stellt sich immer auch die Frage, welche Kredite in mehrere Beträge aufgeteilt und somit getrennt werden dürfen. So werden Strassensanierungen gerne in Etappen aufgeteilt. Auch diese Frage ist auslegungsbedürftig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einschlägigen Unterlagen sind neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufzunehmen. Wenn ein Kredit einem Zweck dient und in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum und zu bereits abschätzbaren Kosten abgeschlossen wird, liegt, selbst bei einer Etappierung des Projekts eine einmalige Ausgabe vor. Es können aber auch gestaffelte Ausbauschnitte bestehen, die keinen derart starken Zusammenhang haben, dass jeder Schritt für sich genommen, seinen Zweck verlieren würde. In einem solchen Falle würde nicht zusammen gezählt. Ebenfalls nicht zusammengezählt wird, wenn eine Aufgabe wiederkehrend ist. Bei einer Daueraufgabe ist der sachliche Zusammenhang offensichtlich, derselbe Zweck wird weiterverfolgt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist auch das jährliche Betreffnis, nicht aber die Gesamtsumme bekannt, da die Dauer nicht bestimmt werden kann. Die erstmalige Entscheidung (in Kenntnis des Wiederkehrens) bindet die folgenden Ausgaben.

Bei den in Frage stehenden Strassensanierungen (vgl. z.B. IR 2010, Kanonengasse Etappen 1 und 2) herrscht ein enger sachlicher Zusammenhang vor, welcher durch die Etappierung der Abschnitte auf verschiedene Jahre innerhalb eines überblickbaren Zeitraums aufgrund der Ausführungen hievon als Einheit verstanden werden muss. Die Gesamtsumme ist demgemäss für die Kreditbewilligung massgeblich.

3. Kreditbewilligungen

Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Rechtliche Grundlagen sind insbesondere Kreditbeschlüsse der zuständigen Organe, Gemeindereglemente und übergeordnete Erlasse sowie Gerichtsentscheide (§§ 157a und b des Gemeindegesetzes [GG]).

Grundsätzlich sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in Form von *Sondervorlagen* ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. Die Gemeindeordnung legt indes fest, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben mit dem *Voranschlag* beschlossen werden dürfen (§§ 158 f. GG).

In Spezialfällen können Ausgaben auch ohne formelle Kreditbewilligung getätigt werden, nämlich dann, wenn eine Massnahme ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden muss. In diesen Fällen spricht man von *einer gebundenen Ausgabe* gemäss § 3 des Finanzhaushaltsgesetzes.

Kreditbewilligung mit Sondervorlage (§ 159 GG)

Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben - entgegen dem Grundsatz, dass Kredite in Form von Sondervorlagen bewilligt werden müssen - im Voranschlag beschlossen werden dürfen.

Investitionskredite grösser CHF 300 müssen in der Stadt Liestal dem Einwohnerrat mit einer Sondervorlage unterbreitet werden.

Kreditbewilligung mit dem Voranschlag

§ 158 Abs. 1 GG und § 22 und § 24a der Gemeindefinanzverordnung

„Der Gemeinderat stellt den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieser ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen. An derselben Versammlung oder Sitzung ist auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen. „

Die Gemeindeordnung der Stadt Liestal hält dazu fest, dass für jeden Rechnungskreis (Einwohnerkasse, Spezialfinanzierungen) Investitionskredite kleiner TCHF 300 mit dem Voranschlag beschlossen werden können.

Gebundene Ausgaben (vgl. § 3 des Finanzhaushaltsgesetzes).

Bisherige Praxis

Kredite für die Sanierung und den Unterhalt von Strassen und Werkleitungen wurden bis anhin - auch bei Beträgen über TCHF 300 ohne Sondervorlagen nur mittels Voranschlag beschlossen, da man davon ausging, diese seien zwingend auszuführen. Im Voranschlag wurden zudem Pauschalbeträge eingestellt, ohne die einzelnen Projekte zu bezeichnen. Die Kreditfreigaben nahm der Stadtrat vor, der das Investitionsprogramm auslöste (vgl. Bericht der GOR an den ER vom 7. Juli 1999, S. 10).

Prüfungshinweis der ROD und Meinung der Gemeindeaufsicht zur bisherigen Praxis

Die ROD ist der Ansicht, die Gebundenheit einer Ausgabe sei enger auszulegen und es dürfe - gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung -, der Begriff nur für Ausgaben gelten, bei denen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht überhaupt kein Entscheidungsspielraum bestehe. Diese Auslegung aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verkennt indes, dass mit der kantonalen Regelung im Dekret zum Finanzhaushalt bereits eine (grosszügigere) gesetzliche Regelung besteht, deren analoge Anwendung der Stadt Liestal offen steht.

Ausgaben sind in diesem Sinne auch gebunden, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war, oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden (§ 1 des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz). Mit dieser Formulierung wäre die bisherige Praxis durchaus als gesetzeskonform zu betrachten (so auch die Aussagen der kantonalen Gemeindeaufsicht im E-Mail vom 3. Mai 2011).

Neue gesetzliche Bestimmungen

Die in absehbarer Zeit in Kraft tretende neue Regelung (vgl. regierungsrätliche Vorlage an den Landrat vom 6. Juli 2010 betr. Teilrevision der KV und des GG) umschreibt Ausgaben als „freie oder gebundene Ausgaben“: Eine Ausgabe ist eine freie, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder betreffend des Zeitpunkts ihrer Vornahme ein Entscheidungsfreiraum besteht. Andernfalls ist sie eine gebundene. Diese Formulierung ist nur auf den ersten Blick eindeutiger als die bisherige Regelung. So weicht sie z.B. von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ab, welche von „erheblichem Entscheidungsspielraum“ spricht. Mit anderen Worten ist diese neue Norm ebenfalls auslegungsbedürftig und schliesst die heutige Regelung nicht von vornherein aus.

Festlegung für die Stadt Liestal

Alle planbaren Ausgaben gelten als *ungebunden* und müssen demzufolge den normalen Kreditprozess durchlaufen.

Nachtragskredite

§ 162 GG

Unter *Vorbehalt seiner Finanzkompetenz* hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. der *Voranschlag* eine Ausgabe *nicht vorsieht*, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. der *Voranschlag* eine *ungenügende Höhe* für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine *Sondervorlage* einen *ungenügenden Ausgabenbetrag* aufweist.
 - 2 Nachtragskredite, die in die Finanzkompetenz der Gemeindekommission fallen, dürfen von dieser beschlossen werden.
 - 3 Bei *Dringlichkeit* darf der Gemeinderat die Ausgabe vor der Nachtragskreditbewilligung tätigen.
 - 4 Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b [ungenügende Höhe eines Voranschlagskredits] sind bei der Vorlage der Jahresrechnung einzuholen.

Nachtragskredite sind bei Voranschlagskrediten ausserhalb der Jahresrechnung demgemäss nur in den Fällen einzuholen, in denen

- keine gebundene Ausgabe vorliegt,
- der Voranschlag eine Ausgabe gar nicht vorsieht, für welcher dieser Rechtsgrundlage sein muss,
- eine Sondervorlage eine ungenügenden Ausgabenhöhe vorweist, und nur wenn
- die Ausgabe die Finanzkompetenz des SR übersteigt („Konto Stadtratskompetenz“)

Wenn der Nachtragskredit zusammen mit der ursprünglichen Kreditbewilligung eine Kompetenzgrenze überschreitet, ist neu die Behörde für die Sprechung des Nachtragskredits zuständig, welche für die Gesamtsumme (Kreditbewilligung inkl. Nachtragskredit) zuständig gewesen wäre.

Diese Regelungen sind grundsätzlich lückenlos. Im Wesentlichen geht es in den konkreten Fällen meist um die Auslegung des Begriffs Gebundenheit und zusätzlich um Fälle der Etappierung von Arbeiten, um geringfügige Kreditüberschreitungen der Kredite sowie die Etappierung der Projekte (Trennungsverbot/Einheit des Zwecks).

Kostenkontrolle

Die Verwaltung führt pro Projekt und für die Gesamtsummen Tabellen, bei denen nachvollziehbar ist, wann ein Kredit nicht ausreicht (Übersicht Kredit - Ausgabe - Stand). Mittels interner Nachführung ist erkennbar, wann Nachtragskredite einzuholen sind. Die Tabellen sind bei den SR-Entscheiden vorzulegen.

Geringfügige Kreditüberschreitungen

Praktikabilitätsüberlegungen

Bei *geringfügiger* Überschreitung eines Voranschlags- oder Sondervorlagenkredits sind keine Nachtragskredite einzuholen, da sie von der Sache her keinen Sinn machen: der Verwaltungsaufwand würde in keinem Verhältnis zur Höhe der Überschreitung stehen.

Regelung für geringfügige Kreditüberschreitungen:

- Bei Kreditbeträgen grösser TCHF 300 ist bei einer Überschreitung der Investitionskredite über 10% ein Nachtragskredit beim Einwohnerrat einzuholen.
- Bei Kreditbeträgen unter TCHF 300 ist bei einer Überschreitung von grösser TCHF 30 ein Nachtragskredit beim Stadtrat einzuholen.
- Bei einer Überschreitung über TCHF 100 ist in jedem Fall (Kreditbewilligung via Sondervorlage oder Voranschlagskredit) ein Nachtragskredit via Sondervorlage beim Einwohnerrat einzuholen.

4. Kreditfreigabe

An die Kreditbewilligung schliesst in der Folge eine *Kreditfreigabe*. Die Freigabe der Kredite erfolgt im Normalfall aufgrund umfassender Kostenabklärungen (z.B. Offerten). Diese Kompetenz liegt beim Stadtrat (§ 161 GG).

Für Beträge bis TCHF 10 wurde diese Kompetenz an die Departemente (SV und BL) delegiert (Übersicht Kompetenzregelung gültig ab 1. Juli 2010).

Wenn ein Voranschlags- oder Sonderbewilligungskredit für die Ausgabe nicht reicht, d.h. der Betrag für die Ausgabenbewilligung den bewilligten Kredit übersteigt, ist spätestens in diesem Moment – mit Kenntnis der Überschreitung – ein Nachtragskredit zu beantragen.

5. Kreditabrechnung (§ 29 Abs. 2 lit. g Gemeindefinanzverordnung)

Alle Kreditabrechnungen sind durch den Stadtrat abzunehmen und in der Jahresrechnung auszuweisen (vgl. Musterdokumente für VA und IR der Einwohnergemeinden, S. 20 f.).

Der Stadtrat kann jede einzelne Abrechnung abnehmen oder alle Abrechnungen mit einer Sammelvorlage (zeitgleich mit der Investitionsrechnung, aber mit separatem Beschluss) verabschieden. In der Jahresrechnung ist auf den Beschluss hinzuweisen.

6. Regeln für das Management der Investitionskredite

Aus den oben ausgeführten Überlegungen und den immer gültigen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich in der Stadt Liestal für das Management der Investitionskredite folgende Regeln:

Allgemeine Regeln

- a. Jede Ausgabe benötigt eine Kreditbewilligung, eine Kreditfreigabe und abschliessend eine Kreditabrechnung.
- b. Bei der Planung des Investitionsprojektes ist die Einheit des Zwecks zu beachten.
- d. ungebundene / gebundene Aufwendungen
 - planbare Investitionen sind ungebundene Investitionen und müssen den normalen Kreditprozess durchlaufen.
 - gebundene Aufwendungen sind nicht planbare Investitionen, also Massnahmen, die sofort getroffen werden müssen. Diese können ohne formelles Kreditbegehren veranlasst werden (Beispiele: Rohrbruch; defekte Heizung)
- e. Kredite für Tiefbauprojekte werden für jeden Rechnungskreis (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Einwohnerkasse) separat eingeholt.
- f. Im Voranschlag werden in der Investitionsrechnung keine Konti „Diverse Sanierungen“ geführt. Für jede einzelne Investition wird der Zweck eindeutig ausgewiesen.

Kreditbewilligung

g. Kreditbewilligungen

- Investitionskredite bis TCHF 300 können mit dem Voranschlag genehmigt werden
- Investitionskredite grösser als TCHF 300 werden dem Einwohnerrat mit einer Sondervorlage unterbreitet

h. Nachtragskredite.

Nachtragskredite sind einzuholen, sobald sich die Überschreitung abzeichnet.

- Bei Kreditbeträgen über TCHF 300 ist bei einer Überschreitung der Investitionskredite über 10% ein Nachtragskredit beim Einwohnerrat einzuholen. Darunter liegt die Kreditbewilligung beim Stadtrat.
- Bei Kreditbeträgen unter TCHF 300 ist bei einer Überschreitung von über TCHF 30 ein Nachtragskredit beim Stadtrat einzuholen. Darunter liegt die Kompetenz beim Bereichsleitenden.
- Bei einer Überschreitung über TCHF 100 ist in jedem Fall (Kreditbewilligung via Sondervorlage oder Voranschlagskredit) ein Nachtragskredit via Sondervorlage beim Einwohnerrat einzuholen.

Kreditfreigabe

- i. Die Kreditfreigabe erfolgt im Rahmen des bewilligten Kredits bzw. wenn notwendig mit dem notwendigen Nachtragskredit.

Kreditabrechnung

- k. Die Verwaltung führt eine strikte Kostenkontrolle.
- l. In der Kreditabrechnung werden die effektiven Aufwendungen den bewilligten Krediten gegenüber gestellt.

Stadt Liestal

Stadtpräsidentin

Stadtverwalter

Regula Gysin

Benedikt Minzer

Liestal, 24. Januar 2012

Kopie an:

- Präsident der Geschäftsprüfungskommission, Hans Rudolf Schafroth, als Beilage zum Bericht der GPK an den Einwohnerrat
- Präsident der Finanzkommission, Herr Heinz Lerf

Abkürzungen

GG	Gemeindegesezt
KV	Kantonsverfassung
IR	Investitionsrechnung
SV	Stadtverwalter
BL	Bereichsleiter